

Ein Deperditum König Balduins III. von Jerusalem als Zeugnis seiner Pläne zur Eroberung Ägyptens

Von

Hans Eberhard Mayer

Von den Diplomen der lateinischen Könige von Jerusalem ist dasjenige des Königs Amalrich (I.) für Paganus von Haifa vom 13. August 1169¹ unter diplomatischen Gesichtspunkten eines der schwierigsten. Der Diktatvergleich als die elementare Methode der Urkundenkritik ist hier freilich auch besonders lohnend. Erst er ermöglicht es, die dem Diplom innewohnenden und weitreichenden historischen Erkenntnisse voll auszuschöpfen. Das Diplom zerfällt, grobgesprochen, inhaltlich in zwei Teile, nämlich eine Konfirmation eines verlorenen Diploms des Königs Balduin III. für den Schwiegervater des Paganus, das jetzt diesem selbst bestätigt wurde, und eine Zufügung, die einen von Paganus unter Amalrich (I.) abgeschlossenen Rechtshandel betrifft. Mit diesem zweiten Teil wird sich in der Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins für das Jahr 1980 Marie Luise Favreau-Lilie befassen und dabei auch näher auf die Schwierigkeiten bei der Datierung eingehen.

In der Datierung steckt eine erhebliche *crux*. Sie hat schon zu mancherlei Erwägungen Anlaß gegeben. Ich habe darüber bereits vor Jahren mit Marie Luise Bulst-Thiele korrespondiert², der dieses Stück gleichfalls erhebliches Kopfzerbre-

1) Reinhold Röhricht, *Regesta regni Hierosolymitani* (1893 nebst Additamentum 1904; künftig gekürzt: RRH) n° 465; Druck bei Ernst Strehlke, *Tabulae ordinis Theutonici* (1869) S. 6 n° 5. – Ich danke auch hier dem Institute for Advanced Study in Princeton, wo im Winter 1979/80 unter anderem auch diese Arbeit entstand, für die mir dort gewährte Ruhe und Zeit zu wissenschaftlicher Arbeit.

2) Marie Luise Bulst-Thiele, *Sacrae domus militiae Templi Hierosolymitani magistri*. Untersuchungen zur Geschichte des Templerordens 1118/19–1314 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philol.-hist. Klasse 3. Folge 86, 1974) S. 82 Anm. 31. – Mit einer Verschreibung der Jahreszahl (1169 statt 1168) in RRH n° 465 darf durchaus gerechnet werden. Das Diplom würde dadurch näher an RRH n° 447 vom April 1168 gerückt, das die Voraussetzung für den zweiten Teil von RRH n° 465 war. Nachzuweisen ist diese Verschreibung nicht, sie ist nicht einmal paläographisch plausibel zu machen, aber der im Merseburger Kopialbuch des Deutschen Ordens überlieferte Text von RRH n° 465 ist in schlimmerem Zustand, als der Druck bei Strehlke erkennen läßt: *Omibus* statt *omnibus*, *fatursis* statt *futuris*, *habebis* statt *habebis*, *recepturos* statt *recipiendi*, *possessionem predictos* statt *possessione predicti*, *Babiloniam* statt *Babilonia*, *recepturos* statt *recipiendos*, *sigilli* statt formulargerecht *sigillique*, *denotatam* statt *denotata*. Außerdem fehlt nach *olim dedit* ein schon bei Strehlke stillschweigend er-